

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Ebertplatz 10 • 50668 Köln

Oberverwaltungsgericht
für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

- per Telefax: 0251 / 50 53 52 -

Reinhard Schön

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Eberhard Reinecke

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

Sven Tamer Forst

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

In Bürogemeinschaft:

Elisa Catic-Redemann
Rechtsanwältin

Dr. Jacqueline Neumann
Rechtsanwältin

Ebertplatz 10
50668 Köln

Telefon (0221)921513-0
Telefax (0221)921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

436-135/17 f-k
27.04.2017

E i l t s e h r ! Bitte sofort vorlegen!

15 B 491/17

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Coordination gegen Bayer Gefahren e.V. u. a. ./ Land Nordrhein-Westfalen

wird beantragt,

den Beschluss des VG Köln vom 26.4.2017 abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21.04.2017 hinsichtlich der Auflage Nr. 1 und Nr. 8 wiederherzustellen.

Die Beschwerde wird folgendermaßen begründet:

1. Auflage Nr.1

Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht die Auflage Nr. 1, die örtliche Versetzung, als rechtmäßig angesehen und ein Überwiegen des Suspensivinteresses verneint.

Das Verwaltungsgericht sieht in der örtlichen Versetzung der Versammlung eine hinnehmbare Einschränkung der Versammlungsfreiheit der Antragsteller und Beschwerdeführer, weil eine konkrete Gefahr iSd § 15 VersG vorliege bzw. private Interessen der Beigeladenen vorrangig seien. Es beruft sich dabei insbesondere auf das nach seiner Auffassung nicht in Frage zu stellende Sicherheitskonzept der Beigeladenen, wonach sie eine Sicherheitsüberprüfung ihrer Aktionäre in einem Zelt vornehmen und den gesamten Platz, für den die Versammlung angemeldet war – der örtliche Bereich vor dem Haupteingang – absperren möchte.

Das Verwaltungsgericht weist zutreffend drauf hin, dass es für die Frage des Vorliegens einer konkreten unmittelbaren Gefahr auf die zur Zeit der Verfügung erkennbaren Umstände ankommt.

Selbst wenn man unterstellt, dass das 48 Stunden vor der Veranstaltung und der Versammlung von der Beigeladenen erstmalig erläuterte Sicherheitskonzept so geplant gewesen sei und so umgesetzt werde, so lag dieses Sicherheitskonzept einschließlich der wenig konkretisierten Gefahrenlage zum Zeitpunkt der Verfügung am 21.4.2017 nicht vor, war mithin kein „erkennbarer Umstand“. Wenn es dem Antragsgegner und Beschwerdegegner in dieser konkreten Form vorgelegen hätte, so hätte er dies bereits im Kooperationsgespräch, im nachfolgenden Schriftverkehr, spätestens aber in der Bestätigungsverfügung ausgeführt und ausführen müssen. Hieran erkennt man zudem, dass die sicherheitsrelevanten Erwägungen gar nicht vom Antragsgegner, welcher hierfür als Hoheitsträger zuständig ist, vorgenommen wurden, sondern erst später von der Beigeladenen im gerichtlichen Verfahren. Das Verwaltungsgericht hat in seinen Ermessenserwägungen folglich nicht berücksichtigt, dass der Antragsgegner selbst zum maßgeblichen Zeitpunkt der Verfügung überhaupt keine hinreichend konkreten Sicherheitsbelange als Grund für die beschränkende Verfügung genannt hat.

Im Rahmen der vorzunehmenden summarischen Prüfung kann sicherlich nicht erwartet werden, dass eine tatsächliche Überprüfung der Sicherheitsbedenken und des Konzepts der Beigeladenen erfolgt. Das Verwaltungsgericht führt insoweit selbst aus, dass es die Beurteilung der Sicherheitslage und die insoweit erforderlichen Vorkehrungen nur eingeschränkt zu bewerten vermag. Wenn aber dieses Sicherheitskonzept ohne erkennbare Notwendigkeit erst mehr als 7 Wochen nach Versammlungsanmeldung inhaltlich erläutert wird, darf im Rahmen der summarischen Prüfung nicht die Plausibilität und Richtigkeit unterstellt werden. Vielmehr ist die Vorlage zum spätestmöglichen Zeitpunkt als Faktor zu bewerten, welcher die Interessen der Antragsteller, deren Versammlungsfreiheit mit dem Sicherheitsargument eingeschränkt werden soll, vorrangig erscheinen lässt.

Die vom Verwaltungsgericht selbst dargelegte eingeschränkte Beurteilungsmöglichkeit der Sicherheitslage und der Vorkehrungen darf erst recht nicht Entscheidungsgrundlage sein, wenn dabei den Ausführungen einer Privatperson – hier der Beigeladenen - gefolgt wird. Denn die Einschätzung von Gefahrenlagen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ureigenste Aufgabe des Hoheitsträgers. Die Beigeladene hätte vorliegend als private Dritte eine ihr nicht zustehende Einflussmöglichkeit auf das Versammlungsrecht der Antragsteller, wenn ihre Behauptungen mangels konkreter Tatsachenausführungen der beteiligten Behörden ohne Prüfung Entscheidungsgrundlage werden.

Dies gilt umso mehr, als das so bezeichnete Sicherheitskonzept erstmalig im gerichtlichen Verfahren lediglich 2 Tage vor dem Versammlungsdatum in konkreter Form dargelegt wurde. Ein solcher Vortrag eines privaten Dritten zu einem solchen Zeitpunkt, kann vor dem Hintergrund des Art. 8 GG nicht allein bestimmend sein.

In der Abwägung des Verwaltungsgerichts fehlt es zudem an der Überlegung, dass ein Sicherheitskonzept auch angepasst werden kann, wenn es erforderlich ist. Wenn die den Ort verlegende beschränkende Auflage so spät kommt, dass sich der Betroffene nur kurzfristig dagegen wehren kann, dann muss auch ein Dritter, die Beigeladene, ihr Sicherheitskonzept notfalls kurzfristig ändern, anpassen oder umstellen.

Das Verwaltungsgericht hat die erheblich verzögerte Erteilung der Auflage sowie deren Substanzlosigkeit in Bezug auf die Sicherheitserfordernisse in seiner Entscheidung (insb. im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung) nicht berücksichtigt. Auf diese Weise wird das Recht auf effektiven Rechtsschutz iSd Art 19 IV GG unterlaufen. Denn zum einen ist eine Überprüfungs-möglichkeit der behaupteten Sicherheitsspekte in diesem kurzen Zeitraum nicht im Ansatz möglich. Zum anderen wird dadurch akzeptiert, dass die Beigeladene ein fertiges Sicherheitskonzept mit der Behauptung einer Alternativlosigkeit präsentierte und die dortigen Ausführungen ohne Prüfung vom Gericht übernommen werden.

Aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts geht das Vorliegen einer konkreten Gefahr im Ergebnis nicht hervor. Es werden lediglich die Sicherheitsinteressen der Beigeladenen erwähnt und ausschließlich die Beurteilung der Sicherheitslage durch die Beigeladene zugrundegelegt, dies ohne die Sicherheitslage konkret zu benennen.

Dass von Versammlungen der Antragsteller seit Jahrzehnten keinerlei Gefahren hervorgegangen sind, wird unberücksichtigt gelassen. Ebenso unberücksichtigt bleibt, dass es bei keiner der Aktionärsversammlungen der letzten Jahrzehnte derlei Sicherheitsmaßnahmen gegeben hat, sie folglich auch nicht notwendig waren. Warum sich dies nun plötzlich aufgrund abstrakter Gefahren wie Terror, die es ebenfalls seit Jahren gibt, nun geändert haben soll, erläutert das Verwaltungsgericht nicht.

Schließlich lässt das Verwaltungsgericht die Möglichkeit von Sicherheitsüberprüfungen im Gebäude selbst, welches genau – auch nach Darstellung des WCCB selbst – dafür eingerichtet ist, unberücksichtigt. Nach der eigenen Präsentation des WCCB können Sicherheitsschleusen in zwei größeren Räumen am Eingang eingerichtet werden. Das WCCB ist als hochmodernes Kongress-zentrum konzipiert. Annahmen, für 3.500 seien keine ausreichenden Möglichkeiten einer Sicherheitsprüfung vorhanden (bei einer Kapazität bis 5.000 Besucher), sind nicht lebensnah und nicht plausibel.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts läuft schließlich darauf hinaus, dass zukünftig allein das pauschale Argument „Sicherheit“ verbunden mit dem Schlagwort „Terrorgefahr“ regelmäßig Vorrang vor der Versammlungsfreiheit haben wird. Auf diese simple Art und Weise könnten demnach Sperrungen und Aufbauten auf öffentlichen Flächen immer Vorrang vor einer Versammlung haben, die von der angemeldeten Fläche ausgelagert wird. Das widerspricht dem Kern der Versammlungsfreiheit.

Dies gilt umso mehr, wenn - wie vorliegend - die Anmeldung der Versammlung zeitlich deutlich vor der Erteilung der Straßensperrungserlaubnis erfolgte und erst nach einem Zeitraum von 7 Wochen eine Beschränkung erfolgt (1 Woche vor der Versammlung) und sogar erst zwei Tage vor der Versammlung überhaupt einmal mehr als nur der Begriff „Sicherheitsgründe“ angeführt wird, wobei diesen behaupteten Sicherheitsgründen noch nicht einmal tatsächliche Anhaltspunkte zugrundeliegen.

Eine praktische Konkordanz wird durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts schon deshalb nicht hergestellt, weil das Resultat eines Gesprächs vom 12.4.2017 zwischen dem Antragsgegner, der Beigeladenen und ihren anwaltlichen Vertretern sowie Vertretern des WCCB der Entscheidung zugrundegelegt wird. Es handelt sich dabei um ein Gespräch, über welches die Antragsteller weder vorher, noch unmittelbar nachher informiert wurden. Konnte also die Beigeladene ihre Interessen darlegen, war dies den Antragstellern/Beschwerdeführern nicht möglich. Letztlich wurden diese mit einer konkreten Darlegung der behaupteten Interessen der Beigeladenen erstmalig mit deren Schriftsatz im gerichtlichen Verfahren vom 26.4.2017 konfrontiert.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts stellt auch ein nicht blickdichter Zaun eine Aussperrung der Versammlungsteilnehmer und eine Einschränkung ihrer Versammlungsfreiheit dar. Denn der kommunikative Verkehr mit den Aktionären ist nicht möglich. So kann beispielsweise niemandem Informationsmaterial ausgehändigt werden.

Warum die Platzfläche als milderes Mittel nicht sowohl den Antragstellern, als auch den Antragsgegnern zur Verfügung gestellt wird, erschließt sich nicht. Die Beigeladene hätte bei einer solchen gemeinsamen Nutzung oder Teilung ihr Sicherheitskonzept anpassen können (s.o.). Nur auf diese Weise hätte eine praktische Konkordanz hergestellt werden können.

Die Gestaltung einer Versammlung und ihre örtliche Durchführung darf letztendlich nicht dadurch eingeschränkt werden, dass die Versammlungsbehörde und die anderen involvierten Behörden ihren Informationspflichten nicht nachkommen und den Zeitpunkt ihrer beschränkenden Verfügungen willkürlich auf den Zeitraum kurz vor der Versammlung bestimmen. Dies gilt umso mehr, wenn ein Ausgleich mit kollidierenden Interessen Dritter herbeizuführen ist. Insoweit ist die Auflage unverhältnismäßig.

Die Auflage Nr. 1 ist somit als rechtswidrig anzusehen.

2. Auflage Nr. 8

Mit der Auflage Nr. 8 wird den Antragstellern und Beschwerdeführern verboten, dass Glasflaschen und Metallbehälter mitgeführt werden.

Das Verwaltungsgericht nennt keinen konkreten Anhaltspunkte, weshalb damit zu rechnen sei, dass Flaschen und Metallbehältnisse als Wurfgeschosse eingesetzt würden. Nur solche konkreten Anhaltspunkte reichen indes für das Vorliegen einer konkreten Gefahr aus.

Eine solche Gefahr wird zudem durch die Versammlungen der vergangenen Jahrzehnte widerlegt, die allesamt immer friedlich waren, was noch nicht einmal von der Beigeladenen in Frage gestellt wird.

Soweit Flaschen splitteren können, handelt es sich um einen Umstand, der überall geschehen kann. und lediglich eine abstrakte Gefahr darstellt. Beschränkende Auflagen haben grundsätzlich nicht den Zweck, allgemeine Verletzungsrisiken, wie man sie tagtäglich auf allen Straßen antrifft, zu vermeiden.

Darüber hinaus ist das Verbot unverhältnismäßig, weil es dem Antragsteller zu 2. als Versammlungsleiter nahezu unmöglich ist für die Einhaltung zu sorgen. Es handelt sich um eine offene Kundgebung, bei der Teilnehmer ohne definierte Zugangspunkte kommen und gehen, was per se eine Kontrolle faktisch unmöglich macht. Der Antragsteller würde sich dem Risiko der Strafbarkeit nach § 25 VersG aussetzen (siehe OVG Hamburg, Beschluss vom 30.04.2008, 4 Bs90/08, Rn 10, zitiert nach juris).

Das Suspensivinteresse überwiegt daher das Vollziehungsinteresse.

Zur weiteren Begründung der Beschwerde wird auf das Vorbringen in der Antragschrift vom 24.4.2017 sowie den Schriftsatz vom 26.4.2017 Bezug genommen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass parallel ein Antrag nach § 80 a VwGO im Hinblick auf die sofortige Vollziehung der Straßensperrungserlaubnis der Stadt Bonn vor dem VG Köln gestellt wurde und auch diesbezüglich eine Beschwerde vor dem OVG Münster anhängig ist (Aktenzeichen noch unbekannt).

Aus den genannten Gründen ist der Beschwerde stattzugeben.

Forst/Rechtsanwalt